

# RS Vwgh 1998/3/9 98/10/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1998

## Index

L55006 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Steiermark

L55056 Nationalpark Biosphärenpark Steiermark

L81506 Umweltschutz Steiermark

L81516 Umweltanwalt Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §8;

NatSchG Stmk 1976 §7 Abs2;

UmweltschutzG Stmk 1988 §6 Abs1;

UmweltschutzG Stmk 1988 §6 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Der VwGH hat bereits bei vergleichbarer, die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich betreffender Rechtslage dargelegt (Hinweis E 20.1.1992, 91/10/0095, E 6.7.1993, 93/10/0063, E 27.1.1992, 91/10/0184 und E 20.3.1995, 94/10/0137), die Umweltanwaltschaft habe - wenn die Voraussetzungen für ihre Parteistellung gegeben seien - nicht nur das Recht, IN AMTSWEGIG EINGELEITETEN VERFAHREN als Partei beigezogen zu werden, sondern auch das Recht, SOLCHE VERFAHREN zu initiieren. Diese Aussage bezog sich ausschließlich auf Verfahren, die die Behörde von Amts wegen einzuleiten hat (in den Beschwerdefällen Verfahren zur Erlassung von Wiederherstellungsaufträgen). Die den zitierten Erkenntnissen zugrundeliegenden Überlegungen können auf Verfahren, in denen ein Tätigwerden der Behörde einen auf die Erteilung einer Bewilligung gerichteten Antrag eines Projektwerbers voraussetzt, nicht übertragen werden. Die auf Befürchtungen eines "Zusammenspiels der Naturschutzbehörde mit dem Konsenswerber" gegründeten Darlegungen der Beschwerde sind kein Gesichtspunkt, der angesichts des Wortlautes und des Systems des Gesetzes zu einem anderen Auslegungsergebnis führen könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998100017.X02

## Im RIS seit

18.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)